

## Verordnung

### über den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Friedland

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Seite 112) hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 04.11.2004 zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes, insbesondere zum Schutz der Jungtiere, sowie der sonstigen wild lebenden Tiere vor Beunruhigungen für das Gebiet der Gemeinde Friedland folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

In den Wäldern und Gehölzgruppen sowie zusätzlich in einem jeweils 50 Meter breiten Schutzstreifen um die Waldgebiete, Gehölzgruppen und beiderseits von Gewässern in den Gemarkungen der Gemeinde Friedland sind Hunde jeweils in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. Juli des folgenden Jahres an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur rechtmäßigen Jagd ausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.

#### § 2

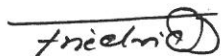
Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Friedland vom 26. November 1984 außer Kraft.

Friedland, d. 04. November 2004



Friedrichs  
Bürgermeister